Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 562
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

vom 20. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2020)

zum Thema:

Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der eigenständigen Ballettschule, 03B08

und **Antwort** vom 04. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23562
vom 20. Mai 2020
über Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der eigenständigen Ballettschule, 03B08

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welcher rechtlichen Grundlage wurde St. zum Schulleiter gemacht? Welche laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Schulleitungen müssen erfüllt sein?

Zu 1.:

Zu Personaleinzelangelegenheiten werden keine Auskünfte erteilt.

2. Von wann datiert die Einrichtungsverfügung für die Ballettschule mit der SchulNr. 03B08?

Zu 2.:

Die aktuelle Einrichtungsverfügung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (als Schule besonderer pädagogischer Prägung) datiert auf den 24. September 2015, die Genehmigung davor stammt vom 23. Januar 2002.

3. Enthält die Einrichtungsverfügung eine Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern?
4. Wenn ja, wie hoch ist die genaue Zahl, bzw. gibt es eine zahlenmäßig definierte Bandbreite?
5. Wie hoch ist dann diese Zahl der Bandbreite von Schülerinnen und Schülern?

Zu 2., 3. und 4.:

Nein. Da an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik ausschließlich tänzerisch oder artistisch besonders talentierte Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren Zahl von Jahrgang zu Jahrgang variiert, kann keine Mindestzahl vorgesehen werden.

6. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 unterliegen der allgemeinen Schulpflicht. Weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Schule (dieser Schulteil) der Berufsschulabteilung angegliedert?

Zu 6.:

Primarstufe und Sekundarstufe I wurden nicht der Berufsschulabteilung angegliedert. Die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik ist als zentral verwaltete Schule vielmehr der Schulträgerschaft der beruflichen und zentral verwalteten Schulen zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine rein organisatorische Zuordnung, die alle anderen zentral verwalteten Schulen Berlins gleichermaßen betrifft, die keine beruflichen Schulen sind.

7. Welches besondere Ziel verfolgte der Senat, diese kleine Einheit zu einer eigenständigen Schule zu machen? Welche Gründe waren ausschlaggebend, weshalb die 03B08 nicht zu einer Abteilung einer Berufsschule gemacht wurde? Gibt es Überlegungen zur Beendigung der Eigenständigkeit der Ballettschule? Wird erwogen, die 03B08 als Abteilung einer bestehenden Berufsschule anzugliedern? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Rechtskonstruktion wurde dafür herangezogen?

Zu 7. und 8.:

Die besondere pädagogische Prägung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik ist durch die Verbindung von allgemeiner schulischer Bildung mit einer beruflichen Ausbildung - in der Fachrichtung Bühnentanz oder in der Fachrichtung Artistik - in einem durchgehenden Bildungsgang gekennzeichnet. Es erschien und erscheint weder fachlich-pädagogisch noch unter Kostengesichtspunkten sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler abhängig von der jeweils besuchten Schulart unterschiedlichen Kleinstschulen zuzuordnen. Die Arbeit der Schule ist auch dadurch geprägt, dass ältere und jüngere Schülerinnen und Schüler gemeinsam (jahrgangsübergreifend) üben und auftreten. Die Sekundarstufe II der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik ist im Übrigen keine Berufsschule, sondern eine Berufsfachschule und führt zusätzlich eine gymnasiale Oberstufe. Sie kann schon deshalb keine Berufsschule – oder Teil einer Berufsschule – sein oder werden, weil ihre Schülerinnen und Schüler in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

9. Wie bewertet der Senat den Zwischenbericht der Aufklärungskommission?

Zu 9.:

Die Ergebnisse des Zwischenberichts sind sehr hilfreich für die Aufarbeitung der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik. Die gewonnenen Erkenntnisse werden für die anstehenden Prozesse der Schulentwicklung nutzbar gemacht.

10. Wann ist mit dem Abschlussbericht zu rechnen?

Zu 10.:

Voraussichtlich im August 2020.

11. Wann ist mit dem Ende der in diesem Zusammenhang entstandenen arbeitsrechtlichen Verfahren zu rechnen?

Zu 11.:

Zu Personaleinzelangelegenheiten werden keine Auskünfte erteilt.

Berlin, den 4. Juni 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie